

II. Barrieren der Inklusion und Perspektiven ihrer Überwindung

Inklusionsbarrieren im Sozialraum

Markus Dederich

I. Einleitung	61
II. Sozialraumorientierung und spezialisierte Hilfe	62
III. Zur ästhetischen Dimension sozialer Barrieren im Sozialraum	63
IV. Anerkennung als Modus der Inklusion	66
V. Literatur	67

I. Einleitung

In diesem Beitrag wird es darum gehen, ein übergeordnetes, am ehesten kulturwissenschaftlich zu fassendes Problem bei der Umsetzung der Sozialraumorientierung zu fokussieren. Dieses besteht im Kern darin, dass die Schaffung inklusiver Lebensräume nicht allein durch eine politisch beschlossene und sozialtechnologisch umzusetzende Restrukturierung der Hilfe zu bewerkstelligen ist. Die Verwirklichung des inklusiven Anspruchs der Sozialraumorientierung erfordert vielmehr auch einen tiefgreifenden kulturellen Wandel. Dieser Wandel müsste im Kern darauf hinauslaufen, dass es neben der Zuerkennung von Rechten und der Neuorganisation der Hilfe zu einer Wertschätzung behinderter Menschen und anderer marginalisierter Gruppen kommen muss. Dieser Wandel wird häufig im Kontext von Anerkennungsethiken thematisiert.

Vor diesem Hintergrund werde ich nachfolgend die These skizzieren, dass genau dieses Fehlen der Zuerkennung eines positiven Werts behinderter Menschen ein zentrales Hindernis bei der Verwirklichung von Inklusion im Sozialraum ist. Dass Menschen mit Behinderung weitgehend immer noch nicht als gleichwertige Mitbürgerinnen und Mitbürger wahrgenommen und akzeptiert werden, hat zahlreiche Gründe. Ich werde mich nachfolgend darauf beschränken einen wichtigen, bis heute aber im Diskurs so gut wie nicht wahrgenommenen Grund herauszuarbeiten: Die ästhetische Dimension von Behinderung.

II. Sozialraumorientierung und spezialisierte Hilfe

Ich beginne mit einigen Anmerkungen dazu, was ich nachfolgend unter „Sozialraumorientierung“ verstehe. Der soziale Raum ist die Lebenswelt, der sinnhaft aufgebaute Ort der täglichen Lebensvollzüge der Individuen und ihrer sozialen Beziehungen. Er ist das Feld, in dem die soziale Welt in ihrer differenzierten Gestalt anschaulich wird, in dem Beziehungsnetze geknüpft, Nähe und Distanz ausgehandelt und in der Folge Zugehörigkeiten und Nicht-Zugehörigkeiten erfahren werden. Im Sozialraum werden soziale Differenzierungen in Form feiner Unterschiede verkörpert. Die prägende und normierende Kraft von Institutionen wird hier ebenso konkret erlebt wie das Ausfechten von Verteilungskämpfen und die Durchsetzung von Interessen.

In der Behindertenhilfe und Sozialen Arbeit steht Sozialraumorientierung für den Versuch, die traditionsreiche Verbesonderung von Hilfen und durch Hilfen rückgängig zu machen und Inklusionsräume zu schaffen. Im Fokus des Konzepts steht nicht das für sich betrachtete Individuum mit seinen Problemen, Defiziten, Schädigungen und Beeinträchtigungen, sondern das jeweilige konkrete Lebensumfeld, in dem das Individuum lebt. Dabei wird davon ausgegangen, dass spezifische Probleme und daraus resultierende Unterstützungsbedarfe von Menschen nicht nur durch eher abstrakte gesellschaftliche Rahmenbedingungen, etwa das Recht und die Ökonomie, bestimmt werden, sondern durch konkrete Lebensumstände im Quartier.

Die Behindertenhilfe und Soziale Arbeit gäbe es zumindest in der bekannten Form nicht, wenn alle soweit inkludiert wären, dass die vorhandenen Regelsysteme auch behinderte Menschen adressieren könnten, d.h. auch jene, die in ihrem Wahrnehmen, Denken und Handeln anders oder eingeschränkt sind und deshalb über das normale Maß oder auf andere Weise als üblich Unterstützungsbedürftig sind. Eine Grundidee der Sozialraumorientierung ist, die Hilfen zu den Menschen zu bringen und nicht umgekehrt. Hierzu müssen legitime besondere Bedarfe der Individuen (und d.h. immer auch: ihre Defizite) identifiziert und entsprechende Ressourcen zugewiesen werden. Jedoch steht dieses bisher übliche Verfahren in einer eigentümlichen Spannung zu einer Grundidee der Sozialraumorientierung: Es ist die Spannung zwischen einer klaren Individuumszentrierung und dem gleichzeitigen Versuch, diese zu überwinden. Dieses Verfahren birgt zudem das Problem, dass eine Legitimation der Zuweisung zusätzlicher Hilfen auf der Identifikation von Defiziten beruht und daher einem Grundgedanken des Empowerments, dem Ausgehen von den Stärken, der Tendenz nach zuwiderläuft.

So schreibt *Hinte*: „Unsere Finanzierungsstränge setzen das diagnostizierte und immer neu diagnostizierte Defizit voraus und sie orientieren Fachkräfte wie Leistungsberichtigte darauf, immer wieder die vermeintlichen Schwächen zu benennen, und das prägt mental enorm. Das gilt für die Arbeit mit Einzelnen wie mit Quartieren“¹. Deshalb

¹ *Hinte*, Sozialraumorientierung – auch ein Konzept für die Behindertenhilfe?, <http://bbw.johannes-diaconie.de/pr/documents/ReferatHinte.pdf>, S. 7.

müssen Fachkräfte lernen, „auf der Grundlage gezielter Defizitbeschreibungen immer wieder Ressourcen in benachteiligte Quartiere zu lenken bzw. zu benachteiligten Menschen zu lenken, und gleichzeitig dürfen wir uns nicht den Menschen bzw. den Quartieren gegenüber von diesen Defizitbeschreibungen chloroformieren lassen“².

Ein weiterer Effekt ist, dass die Konzentration auf bestimmte Personen oder ganze Zielgruppen durch die Ausblendung ihrer Verflochtenheit mit dem umgebenden Sozialraum zu einer Blickverengung führt, was häufig zur Folge hat, deren Besonderheit zu markieren bzw. zu bekräftigen und dadurch zu deren Isolation bzw. Marginalität beizutragen³.

III. Zur ästhetischen Dimension sozialer Barrieren im Sozialraum

Die Idee Inklusion lebt u.a. von der normativen Vorstellung der egalitären Differenz – die Achtung anderer Menschen, die trotz empirischer Unterschiede als wertvoll und zugehörig wahrgenommen werden. Dem steht aber die Tendenz entgegen, Menschen gerade nicht als Individuen in ihrer Einmaligkeit zu sehen, sondern sie einzuordnen, zu typisieren, als zu sozialen Gruppen gehörig wahrzunehmen und mit klaren Bewertungen zu belegen. Im Sozialraum, so meine These, herrscht nicht das Prinzip ‚egalitärer Differenz‘. Er lässt sich umgekehrt durch Prozesse der Herstellung und Stabilisierung wertgeleiteter Differenzen charakterisieren, d.h. durch Prozesse sozialer Grenzziehungen, die in Selbst- oder Fremdexklusion münden können.

Ein Beispiel für solche Prozesse der Grenzziehung ist die Herausbildung „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“, die eine Arbeitsgruppe um Wilhelm Heitmeyer seit 2002 erforscht. Ein Element der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit ist die Heterophobie, die Angst vor dem, was anders ist und daher – gerade in Zeiten vielfach empfundener ökonomischer Destabilisierung und sozialer Verunsicherung – als bedrohlich empfunden wird. Dieses Element beinhaltet die Abwertung von Menschen mit Behinderung und basiert, wie die anderen Elemente auch, etwa die Islamfeindlichkeit oder die Homophobie, auf einer Ideologie der Ungleichwertigkeit⁴.

Ob für Menschen mit Behinderung offene inklusive Sozialräume entstehen, ist vor dem Hintergrund dieser Forschungen wesentlich davon abhängig, wie sie wahrgenommen werden, ob sie als unheimlich, verstörend, befremdlich usw. gelten, welcher Wert oder Unwert ihnen zugeschrieben wird. Prägnant formuliert: Sozialraumorientierung

2 Hinte, Sozialraumorientierung – auch ein Konzept für die Behindertenhilfe?, <http://bbw.johannes-diaconie.de/pr/documents/ReferatHinte.pdf>, S. 7 f.

3 Hinte, Sozialraumorientierung – auch ein Konzept für die Behindertenhilfe?, <http://bbw.johannes-diaconie.de/pr/documents/ReferatHinte.pdf>, S. 8.

4 Heitmeyer (Hrsg.), Deutsche Zustände. Folge 10, Berlin 2012.

sorgt für Sichtbarkeit, aber Sichtbarkeit allein ist kein Garant für positive Wertschätzung oder Anerkennung und damit für Inklusion.

Zur Begründung meiner zentralen These greife ich auf eine Studie von *Siebers*⁵ zurück. Darin entwickelt er den Gedanken, dass bei allen Bemühungen um die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt ästhetische Fragen eine zentrale Rolle spielen. Er zeigt auf, dass Bestrebungen zur Erreichung von Barrierefreiheit durch häufig unbewusst bleibende Gegenbewegungen, durch Widerstände und Abwehrmechanismen konterkariert und untergraben werden. *Siebers* formuliert prägnant: „Die ästhetische Aversion gegen Behinderung reicht weit über den einzelnen behinderten Körper hinaus bis zur symbolischen Präsenz von Behinderung in der gebauten Umwelt“⁶.

Behinderung als ästhetisches Phänomen zu begreifen eröffnet theoretisch somit die Möglichkeit, gesellschaftliche Homogenisierungsbedürfnisse und daran anknüpfende Exklusionsmechanismen (die das Nichthomogenisierbare an den Rand drängen oder ausscheiden), produktiv zu analysieren.

Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit, Vertrautheit und Fremdheit, die gemeinschaftsbildende Unterscheidung von ‚Wir‘ und ‚die Anderen‘, kulturelle Wertvorstellungen und deren Negation werden in hohem Maße über ästhetische Prozesse geschaffen. Dies kann man gut anhand der Wirkungsmächtigkeit der (kulturell und historisch höchst varianten) Unterscheidung von ‚schön‘ und ‚hässlich‘ belegen. Pointiert schreibt *Müller*: „Schönheit wirkt anziehend und weckt Sympathien: sie entspricht der Vollendung des eigenweltlich Vertrauten. Beim Anblick von Hässlichem ist man geneigt, den Blick abzuwenden, wird irgendwie Unbehagen wach, weil wir zu glauben geneigt sind, dass die äußere Verzerrung nicht von ungefähr kommt, dass sie der Abdruck innerer ‚Unstimmigkeiten‘, die mimische Projektion einer seelischen Entstellung ist. In allen Kulturen löst Hässlichkeit Argwohn, zumindest ungute Empfindungen aus“⁷.

Hier zeigt sich ein enger Zusammenhang zwischen Ästhetik und Sozialmoral: Ästhetische Phänomene werden mit Werten aufgeladen und so zur Grundlage moralisch unterfütterter oder explizit normativer Urteile über andere Menschen, die ihrerseits eng mit politischen Haltungen verbunden sind. Häufig entscheiden sie mit über Akzeptanz oder Ablehnung von Individuen oder ganzen Gruppen. Es sind also in nicht unerheblichem Maße ästhetische Faktoren, die zu erhöhten Sensibilitäten gegenüber ‚ordnungswidrigen Elementen‘ im Sozialraum führen⁸. Wenn Individuen oder Gruppen wegen ihres Äußeren, ihres Verhaltens, ihrer Bräuche usw. als aus der vertrauten Ordnung herausfallend erlebt werden, wird ihnen häufig eine störende oder gar bedrohliche Qualität zugeschrieben. Dies kann so weit gehen, dass sie als ‚Schmutz‘ wahrgenommen werden,

5 *Siebers*, Zerbrochene Schönheit. Essays über Kunst, Ästhetik und Behinderung, Bielefeld 2009.

6 *Siebers*, Zerbrochene Schönheit. Essays über Kunst, Ästhetik und Behinderung, Bielefeld 2009, S. 18.

7 *Müller*, Der Krüppel, München 1996, S. 27.

8 *Baumann*, Unbehagen in der Postmoderne, Hamburg 1999.

dessen Existenz vielfältige Gegenbewegungen zur Reinhaltung und Hygiene des politischen und sozialen Körpers in Gang setzen.

Das Handeln von Frauen, Schwulen, Lesben, Menschen mit Behinderung, Schwarzen oder anderen ethnischen Gruppen wird für krank erklärt, „ihr Erscheinungsbild für obszön oder ekel erregend, ihr Denken für verdorben, und ihr gesellschaftlicher Einfluss wird mit einem Krebsgeschwür verglichen, das den gesunden Körper der Gesellschaft angreift“⁹. Solche ästhetischen Urteile bleiben häufig unbewusst, können aber trotzdem – oder vielleicht auch gerade deshalb – eine beträchtliche politische Wirkungsmacht entfalten, denn sie prägen Vorstellungen von einem intakten, gesunden, prosperierenden Gemeinwesen.

Behinderung zeigt sich in dieser Hinsicht als doppelte Irritation: Zum einen als ästhetische Störgröße, zum anderen als Infragestellung einer kohärenten und integeren gesellschaftlichen Ordnung, einer Gesellschaft, die ‚ganz‘ und ‚heil‘ ist. Dem Unbehagen bzw. der Abneigung gegenüber Menschen, die als unangemessen anders eingeordnet werden, entspricht die Abscheu vor einem disharmonischen öffentlichen Raum, in dem sich die Gesellschaft und der Staat physisch und symbolisch repräsentieren.

Als das Andere der angestrebten Ordnung symbolisieren vor allem Menschen mit schweren und deutlich sichtbaren Behinderungen Unordnung, Verfall, Auflösung und Zersetzung. Daher werden sie als Angriffe auf die uns vertrauten Maßstäbe erfahren, sie stellen Konventionen und Normalitätserwartungen in Frage und drohen, diese außer Kraft zu setzen. Barrieren haben insofern eine stabilisierende Funktion und quasi hygienische Aufgabe: die Ordnung zu bewahren und öffentliche Räume ‚sauber‘ zu halten. Wenn aber nun behinderte Menschen in höherem Maße als bisher beginnen, öffentliche Räume zu nutzen und damit Behinderung zu einem allgemein sichtbaren bzw. erfahrbaren Phänomen machen, wird diese Ordnung (zumindest zunächst, bevor eine Adaptation erfolgt) in Frage gestellt.

Vor dem Hintergrund der vorab skizzierten Überlegungen liegt es nahe die These zu formulieren, dass politisch korrekte Forderungen nach Teilhabe und Inklusion durch unbewusst bleibende Abwehrreaktionen massiv unterminiert werden. Soweit ich sehe, sind diese Zusammenhänge (mitsamt ihren nicht nur kulturellen, sondern auch politischen und ökonomischen Hintergründen) in der Inklusionsdebatte allerdings bisher theoretisch nur unzureichend gewürdigt worden.

9 Siebers, Zerbrochene Schönheit. Essays über Kunst, Ästhetik und Behinderung, Bielefeld 2009, S. 20.

IV. Anerkennung als Modus der Inklusion

Die soeben skizzierten Gedanken zeigen, dass ästhetische Faktoren von großer normativer, moralischer und sozialethischer Bedeutung sind. Auf diese sehr schwierige und kontroverse Diskussion kann hier nicht weiter eingegangen werden.

Jedoch möchte ich nachfolgend wenigstens einen zentralen Aspekt wieder aufgreifen, den Zusammenhang von Sichtbarkeit und Anerkennung.

Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen sozialer Wahrnehmbarkeit und sozialer Existenz des Menschen. Eine Form, Menschen ihrer sozialen Existenz zu berauben, besteht darin, sie unsichtbar zu machen, zum Verschwinden zu bringen. In ihrer radikalsten Variante mündet diese Unsichtbarmachung in Mord, aber häufig begnügt man sich damit, Menschen aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. Unsichtbarkeit sorgt dafür, dass sie vergessen und sozial irrelevant werden. Unsichtbarkeit bedeutet nach Honneth¹⁰ physische Nichtpräsenz und soziale Nichtexistenz und führt zu Nichtanerkennung und Demütigung. Umgekehrt kann man sagen, dass Wahrnehmbarkeit zunächst Voraussetzung dafür ist, überhaupt als Person identifiziert und erkannt zu werden. Insofern kommt der Sichtbarkeit (oder allgemeiner: der Wahrnehmbarkeit) eine sehr wichtige positive, sozialintegrative und sozialethische Funktion zu. Dies gilt zumindest, wenn die Sichtbarmachung ohne die vorab beschriebene Herstellung einer hierarchischen Ordnung auskommt, die sich beispielsweise an Kriterien wie Schönheit, öffentlicher Wohlstand und sozialem Nutzen orientiert.

Diese Überlegung läuft darauf hinaus, dass Sichtbarkeit bzw. Wahrnehmbarkeit sich als notwendig, wenn auch nicht als hinreichend für soziale Anerkennungsprozesse erweisen, denn Anerkennung setzt Erkennen voraus, das seinerseits auch eine sinnlich-ästhetische Seite hat. Dies bedeutet zwar nicht, wie die Geschichte beweist, dass physische Präsenz und damit die Wahrnehmbarkeit einer Person zwangsläufig auch in Anerkennung mündet. Wie wir gesehen haben, kann Wahrnehmung, wenn sie mit Negativbewertung von Attributen des Wahrgenommenen einhergeht, zu Nichtanerkennung führen. Daher gilt: Anerkennung ist nicht bloße Wahrnehmung der anderen Person, sondern Wahrnehmung ihres positiven Wertes¹¹.

Wie ich bereits betont habe, bedarf Anerkennung neben der Sichtbarkeit die positive Wahrnehmung des anderen. Obgleich man diese positive Wahrnehmung ethisch als unbedingt verpflichtend ansehen mag, ist es empirisch unbestritten, dass längst nicht jeder jeden anderen anerkennt. Insofern ist Anerkennung empirisch an Voraussetzungen gebunden.

10 Honneth, Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, 2. Aufl. Frankfurt 2003.

11 Vgl. hierzu Honneth (Fußn. 10); kritisch: Dederich, Behinderung, Identitätspolitik und Anerkennung, Behinderte Menschen 2/2012, S. 45-54.

Die entscheidende Frage für die Sozialraumorientierung wie für die Inklusion überhaupt wird in Zukunft sein, wie es möglich sein wird, Voraussetzungen für tatsächlich gelingende Anerkennungsprozesse zu schaffen.

V. Literatur

Bauman, Zygmunt, Unbehagen in der Postmoderne, Hamburg 1999.

Dederich, Markus, Behinderung, Identitätspolitik und Anerkennung, Behinderte Menschen, Heft 2/2012, S. 45-54.

Honneth, Axel, Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, 2. erw. Ausgabe Frankfurt 2003.

Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.), Deutsche Zustände. Folge 10, Berlin 2012.

Hinte, Wolfgang, Sozialraumorientierung – auch ein Konzept für die Behindertenhilfe?, <http://bbw.johannes-diakonie.de/pr/documents/ReferatHinte.pdf>.

Müller, Klaus E, Der Krüppel, München 1996.

Siebers, Tobin, Zerbrochene Schönheit. Essays über Kunst, Ästhetik und Behinderung, Bielefeld 2009.

„Mit gleichen Wahlmöglichkeiten in der Gemeinschaft leben“ – Behinderungen und Enthinderungen selbstbestimmter Lebensführung

Gudrun Wansing

I. Einleitung	69
II. Inklusion, Autonomie und Lebenslagen	71
III. Inklusionsrückstände und verspätete Befreiung von Menschen mit Beeinträchtigungen	73
IV. Mit gleichen Wahlmöglichkeiten in der Gemeinschaft leben	75
V. Strukturelle Entwicklungen der wohnbezogenen Unterstützung	77
VI. Bewertungen und Wünsche aus Nutzerperspektive	79
VII. Fazit und Perspektiven der Enthinderung	82
VIII. Literatur	85

I. Einleitung

Im Mittelpunkt des folgenden Beitrages steht Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (im Folgenden BRK), dessen Leitperspektiven „unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (independent living and inclusion in community)“ genuin auf eine kommunale bzw. Sozialraumorientierung ausgerichtet sind.

Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;